

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Apel, Rapp (Göppingen), Lahnstein, Gobrecht, Huonker, Lennartz, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Offergeld, Poß, Purps, Schlatter, Dr. Schöffberger, Dr. Spöri, Dr. Struck und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/260 —

Novellierung des Gesetzes über das Kreditwesen und andere das Kreditwesen betreffende Fragen

Der Bundesminister der Finanzen – VII B 7 – W 5708 – 3/83 – VII B 1 – W 5270 – 9/83 – hat mit Schreiben vom 2. August 1983 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Bankaufsicht den veränderten Bedingungen und Risiken infolge des raschen Wachstums, der zunehmenden Verflechtung und der Internationalisierung der Finanzmärkte sowie infolge der gestiegenen Bonitäts- und Liquiditätsrisiken bei Schuldner und Schuldnerländern anzupassen. Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in diesem Jahr den Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen zu beschließen. Ziel dieser Novelle wird die Einführung eines bankaufsichtlichen Konsolidierungsverfahrens zur Vermeidung der Mehrfachausnutzung des haftenden Eigenkapitals, insbesondere zur Begrenzung der Risiken aus der internationalen Verflechtung deutscher Kreditinstitute, sein. Die Bundesregierung hat bereits unter der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Gemeinschaften auf die zügige Beratung der Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Grundlage hingewirkt. Die Richtlinie ist am 13. Juni 1983 verabschiedet worden. Sie schreibt die Einführung der Bankaufsicht auf konsolidierter Grundlage innerhalb von zwei Jahren vor.

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen im einzelnen wie folgt:

- 1.1 Wann wird die Bundesregierung eine Novelle zum Kreditwesengesetz einbringen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in diesem Jahr eine Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen zu beschließen.

- 1.2 Wird sie sich dabei der Ergebnisse und Empfehlungen der Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ bedienen?

Die Bundesregierung wird in ihre Überlegungen auch die Ergebnisse und Empfehlungen der Studienkommission einbeziehen.

- 1.3 Ist sich die Bundesregierung der Eilbedürftigkeit einer Klärung der offenen Fragen in diesem Bereich bewußt?

Ja. Die Bundesregierung hat schon während ihrer Präsidentschaft im Rat der Europäischen Gemeinschaften auf die Verabschiedung einer entsprechenden Richtlinie hingewirkt, damit möglichst wettbewerbsneutral in allen EG-Mitgliedstaaten die Aufsicht auf konsolidierter Grundlage eingeführt wird.

- 2.1 Wie bewertet die Bundesregierung das auf Grund eines Gentlemen's Agreement von Kreditinstituten mit dem Bundesaufsichtsamt eingeführte Meldeverfahren über die Kreditgewährung von verbundenen Kreditinstituten
- hinsichtlich des Umfangs des Kreises der Teilnehmer,
 - hinsichtlich des Umfangs und der Aussagekraft der aufkommenden Informationen,
 - hinsichtlich seiner Eignung für bankaufsichtliche Erkenntnisse und als Entscheidungsgrundlage für bankaufsichtliche Eingriffe?
- 2.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung der Deutschen Bundesbank, daß das Meldeverfahren nach dem Gentlemen's Agreement (auch des neuesten Stands) nicht ausreichend sei und die Materie der gesetzlichen Regelung bedürfe?

Im einleitenden Text des Gentlemen's Agreement mit den maßgeblichen deutschen Kreditinstituten, die Beteiligungen an anderen Kreditinstituten halten, wird festgestellt, daß es sich um einen Zwischenschritt bis zu einer späteren gesetzlichen Regelung handelt. Nach seinem derzeitigen Stand ermöglicht das Gentlemen's Agreement dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einen Einblick in wichtige Risikolagen insbesondere der international tätigen deutschen Kreditinstitute. Der Kreis der einbezogenen Tochterkreditinstitute entspricht nicht voll dem bankaufsichtlichen Bedarf. Das Gentlemen's Agreement bietet keine Grundlage für bankaufsichtliche Eingriffe, falls das Bundesaufsichtsamt anhand der Meldungen bedenkliche Risikokonzentrationen bei einer Kreditinstitutsgruppe feststellt. Durch die Novelle soll diese Lücke geschlossen werden.

- 2.3 Wie stellen sich die aus dem Gentlemen's Agreement aufkommenden Daten – Kreditvolumina und ihre Strukturen – und die seit der Einführung des Verfahrens festgestellten Entwicklungen dar?

Die Meldungen auf Grund des Gentlemen's Agreement zeigen, daß die Kreditinstitutsgruppen, bei erheblichen Abweichungen im Einzelfall, im Durchschnitt die Grenze des Grundsatzes I auf konsolidierter Grundlage überschreiten. Dabei ergab sich im Ablauf der vierteljährlichen Meldungen zunächst eine weitere Zunahme der Überschreitung des Grundsatzes I. Die letzten Meldungen zeigen eine Verringerung. Eine Aussage über die weitere Entwicklung ist erst nach Ablauf des vollen Geschäftsjahres möglich.

- 2.4 Auf welche Datenerhebungen und -grundlagen über die internationale Verschuldungssituation stützen sich die Bemühungen der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel, und des Internationalen Währungsfonds bzw. der Weltbank zur Lösung der Probleme des internationalen Finanzsystems?

Eine umfassende Statistik über die Auslandsverschuldung aller einzelnen Länder liegt nicht vor. Aus den Statistiken der verschiedenen internationalen Organisationen gehen jeweils nur bestimmte Bereiche der internationalen Verschuldung mehr oder weniger genau hervor (z. B. Schulden gegenüber ausländischen Kreditinstituten oder Schulden aus Entwicklungshilfekrediten). Andere Bereiche sind geschätzt. Wegen bestehender Lücken und wegen sachlicher Überschneidungen ist es bisher nicht gelungen, diese Teilstatistiken zu einem echten Ganzen zusammenzufügen.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) hat vor sechs Jahren mit einer speziellen Fälligkeitsstatistik zur Beobachtung der „Länder-Risiken“ begonnen. An dem System beteiligen sich die Notenbanken von derzeit 15 wichtigen Industriestaaten, darunter auch die Deutsche Bundesbank. Sie melden der BIZ halbjährlich die Auslandsforderungen der in ihrem Land ansässigen Kreditinstitute. Die Erhebungsgrundlagen in den einzelnen Teilnehmerländern sind unterschiedlich. Teilweise wird Material herangezogen, das im Rahmen der nationalen Bankaufsicht anfällt, teilweise handelt es sich um besondere statistische Datensammlungen. Die Berichte der einzelnen Notenbanken werden von der BIZ zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Diese Zahlen werden an beteiligte Zentralbanken sowie an die berichtenden Kreditinstitute weitergegeben und von der BIZ veröffentlicht.

Die Untersuchungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) zur Verschuldungssituation gründen sich auf eine Datensammlung, in der alle verfügbaren Informationen für die Beurteilung der internationalen Verschuldungssituation statistisch aufbereitet sind. Eine globale Analyse zur Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer wird im jährlich erscheinenden Bericht über die Weltwirtschaftslage (World Economic Outlook) veröffentlicht. Wichtige Grundlage für die Analyse des IWF sind die Informationen, die der IWF im Rahmen der Abkommensbestimmungen von

seinen Mitgliedern erhält. Darüber hinaus werden Statistiken anderer internationaler Organisationen (z. B. Weltbank, BIZ und OECD) sowie Informationen internationaler Banken zugrunde gelegt. Auch seine Mitwirkung im Rahmen multilateraler Umschuldungsverhandlungen liefert dem IWF wichtige Informationen für die Analyse der Verschuldungssituation.

Die Weltbank veröffentlicht in den „World Debt Tables“ Zahlen über öffentliche oder öffentlich garantierte Schulden der Entwicklungsländer. Die Daten beruhen auf nationalen Angaben der Regierungen, die bei der Weltbank oder IDA Kreditnehmer sind. Zahlen zur Verschuldungssituation von Entwicklungsländern, die nicht Kreditnehmer der Weltbank sind, beruhen auf Statistiken anderer internationaler Organisationen oder regionaler Entwicklungsbanken. Inzwischen arbeitet die Weltbank auch daran, von ihren Kreditnehmern Informationen über die private, nicht öffentlich garantierte Verschuldung zu erhalten.

Darüber hinaus stellt auch die OECD Unterlagen von der Gläubigerseite her zusammen (creditor reporting system). Die internationalen Organisationen stehen im Erfahrungsaustausch.

- 2.5 Reichen die so ermittelten Fakten aus, um in die internationalen Bank- und Finanzbeziehungen so viel Transparenz zu bringen, daß erneute Vertrauenskrisen mit möglichen schwerwiegenden Auswirkungen für das Bankensystem, aber auch für die Weiterentwicklung des Welthandels vermieden werden können?

Auf Grund der verfügbaren internationalen Statistiken ist eine ausreichende Beurteilung der Verschuldungssituation bestimmter Länder derzeit kaum möglich. Diese Statistiken sind nach dem sog. Residenz-Prinzip aufgebaut. Danach werden alle in einem Land tätigen Banken, einschließlich der Zweigstellen und Tochterbanken ausländischer Institute, von den Behörden des Residenzlandes erfaßt, während die ausländischen Zweigstellen und Töchter inländischer Institute in die Statistik des jeweiligen Gastlandes eingehen. Für die nationale Bankaufsicht ist die Abgrenzung jedoch unzureichend, weil aus den Zahlen nicht das gesamte Engagement der Banken mit Hauptsitz im Berichtsland gegenüber einem bestimmten Land erkennbar ist. Die Bankaufsicht ist auf konsolidierte Meldungen angewiesen. Seit kurzem arbeitet die BIZ daran, ihre halbjährliche Verschuldungsstatistik auf das Konsolidierungsprinzip umzustellen.

Ein weiterer Nachteil der international verfügbaren Statistiken ist darin zu sehen, daß die Zahlen erst ziemlich spät nach dem Ende der Berichtsperiode vorliegen.

Für die Bankaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland stehen konsolidierte Zahlen über das Engagement einzelner Banken in den verschiedenen Ländern nur auf Grund eines mit den Banken getroffenen Gentlemen's Agreement zur Verfügung. Dieses Agreement verpflichtet die Institute, konsolidierte Angaben – aufgeschlüsselt nach den Ländern – über die Kredite der Mutter- und Tochterbanken zu machen. Aber auch diese Angaben entsprechen nicht voll dem bankaufsichtlichen Bedarf.

Die Verfügbarkeit statistischer Daten allein reicht zur Vermeidung von Vertrauenskrisen nicht aus. Entscheidend ist das Verhalten von Gläubigern und Schuldnern. Bei den deutschen Kreditinstituten wird mit der beabsichtigten Einführung der Bankaufsicht auf konsolidierter Basis ein wichtiger Beitrag geleistet. Im internationalen Bereich spielte die Fähigkeit des IWF und sein gewichtiger Einfluß auf die internationalen Finanzbeziehungen eine bestimmende Rolle bei der Abwendung der weltweiten Gefahren, die sich aus der Verschuldungsproblematik großer Schuldnerländer in der letzten Zeit hätten ergeben können. Insgesamt sind Vertrauenskrisen nicht nur als Problem der Durchsichtigkeit oder der Bankaufsicht anzusehen, sondern vor allem als Problem der Schuldenpolitik und der notwendigen Anpassungen in den betroffenen Ländern.

- 2.6 Wie beurteilt die Bundesregierung die Position des deutschen Kreditgewerbes im Gesamtzusammenhang des internationalen Umschuldungs- und Konsolidierungsbedarfs? Kann sich die Bundesregierung ein Urteil darüber bilden, ob die betroffenen Kreditinstitute dem Wertberichtigungsbedarf Rechnung tragen konnten und Rechnung getragen haben?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Erkenntnisse über die Lage des deutschen Kreditgewerbes im Gesamtzusammenhang des internationalen Umschuldungs- und Konsolidierungsbedarfs vor. Die vorliegenden Einzelinformationen weisen darauf hin, daß das deutsche Kreditgewerbe hierbei einen Mittelplatz einnimmt, der seine Bedeutung im internationalen Bankgeschäft nicht übersteigt.

Nach groben Schätzungen der Deutschen Bundesbank dürften die Kreditinstitute in den Bilanzen für 1982 bei Auslandsforderungen – neben anderer Vorsorge – Abschreibungen in einer Größenordnung von etwa 2 Milliarden DM vorgenommen haben. Ob diese Wertberichtigungen ausreichend sind, entzieht sich der Feststellung durch die Bundesregierung. Die Beurteilung ihrer Angemessenheit ist Sache der Kreditinstitute und ihrer Wirtschaftsprüfer. Der Bundesregierung ist bisher kein Fall bekanntgeworden, daß bei einem deutschen Kreditinstitut das Testat des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß 1982 verweigert wurde. Es ist also anzunehmen, daß die getroffene Risikovorsorge nach den Grundsätzen des Handelsrechts für ausreichend gehalten worden ist.

- 2.7 Welche Formen der Zusammenarbeit von Bundesaufsichtsamt und Bankenaufsichtsbehörden anderer Staaten gibt es bereits, welche Erweiterungen werden für erforderlich gehalten?

Die deutschen Bankaufsichtsbehörden, d. h. das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank, stehen mit den Bankaufsichtsbehörden der übrigen wichtigen Bankländer im Rahmen des BIZ-Ausschusses für Bankbestimmungen und -überwachung (sog. Cooke-Committee) in einem regelmäßigen Meinungsaustausch. Dieser Ausschuß behandelt Fragen der internationalen Zusammenarbeit bei der Bankaufsicht wie z. B. die Auswirkungen der

internationalen Schuldenkrise auf die westlichen Banken. Er erarbeitet Vorschläge für die Verbesserung und Konsolidierung der Bankaufsicht. Ähnlichen Zwecken, vor allem aber der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der EG-Staaten, dient die EG-Kontaktgruppe der Bankaufsichtsbehörden, in dem ebenfalls das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank vertreten sind. Darüber hinaus gibt es – häufig ad hoc – vielfältige bilaterale Kontakte des Bundesaufsichtsamtes zu ausländischen Bankaufsichtsbehörden. Die Bundesregierung erwägt, in den Regierungsentwurf der KWG-Novelle Regelungen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden aufzunehmen, insbesondere über grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen. Bundesregierung und Bankaufsichtsbehörden treten für eine möglichst enge Zusammenarbeit bei der Überwachung der international tätigen Banken ein und unterstützen alle Bemühungen, die bankaufsichtlichen Praktiken einander anzunähern und weltweit für gewisse einheitliche Mindeststandards zu sorgen.

- 2.8 In welchem Umfang haben die Bank-an-Bank-Beteiligungen der einzelnen Institutsgruppen am Nominalkapital aller inländischen Kreditinstitute seit 1974 zugenommen? Sind entsprechende Aussagen zu den Bank-an-Bank-Beteiligungen im Ausland möglich?

Der Beteiligungsbesitz von Kreditinstituten an anderen Kreditinstituten entwickelte sich zwischen 1976 und 1982 wie folgt:

Tabelle 1

Beteiligungen inländischer Kreditinstitute an inländischen Kreditinstituten¹⁾

Institutsgruppe	Nominalwert in Mio. DM			Anteil am nominalen Beteiligungskapital in v. H.		
	Okt. 76 ²⁾	Dez. 78	Dez. 82	Okt. 76 ²⁾	Dez. 78	Dez. 82
Großbanken	827	946	1 013	26,1	30,0	30,1
Regional- und sonstige Kreditbanken	708	732	719	22,3	23,2	21,4
Privatbankiers	106	125	123	3,3	3,9	3,6
Girozentralen	590	586	560	18,6	18,6	16,6
Sparkassen	222	222	349	7,0	7,0	10,3
Genossenschaftliche Zentralbanken	516	294	279	16,3	9,3	8,3
Kreditgenossenschaften	37	46	52	1,1	1,5	1,6
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	91	113	103	2,9	3,6	3,1
Sonstige Kreditinstitute	75	91	169	2,4	2,9	5,0
Alle Institutsgruppen	3 172	3 154	3 368	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Soweit nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG meldepflichtig
Nur zur monatlichen Bilanzstatistik meldende Institute

²⁾ Erste, noch nicht vollständige Bestandserhebung

Die entsprechenden Zahlen aus dem Jahr 1974 sind nicht bekannt. Die sich auf 1974 beziehenden Angaben im Bericht der Studienkommission (Tz. 295) beruhen auf einer Sondererhebung, in welche nur ein Teil der Kreditinstitute einbezogen war.

Wie die Tabelle zeigt, erhöhte sich der Beteiligungsbesitz an inländischen Kreditinstituten insgesamt nicht nennenswert. Es traten Verschiebungen insbesondere zugunsten der Sparkassen auf.

Der Beteiligungsbesitz an ausländischen Kreditinstituten entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Beteiligungen inländischer Kreditinstitute an ausländischen Kreditinstituten¹⁾

Institutsgruppe	Nominalwert in Mio. DM			Anteil am nominalen Beteiligungskapital in v. H.		
	Okt. 76 ²⁾	Dez. 78	Dez. 82	Okt. 76 ²⁾	Dez. 78	Dez. 82
Großbanken	444	558	644	33,3	33,1	30,0
Regional- und sonstige Kreditbanken	469	564	682	35,3	33,4	31,7
Privatbankiers	56	101	111	4,2	6,0	5,1
Girozentralen	317	397	520	23,8	23,6	24,2
Sparkassen	0	0	0	0	0	0
Genossenschaftliche Zentralbanken	44	64	133	3,3	3,8	6,2
Kreditgenossenschaften	0	0	0	0	0	0
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	0	0	31	0	0	1,4
Sonstige Kreditinstitute	1	1	30	0,1	0,1	1,4
Alle Institutsgruppen	1 332	1 685	2 149	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Soweit nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG meldepflichtig
Nur zur monatlichen Bilanzstatistik meldende Institute

²⁾ Erste, noch nicht vollständige Bestandserhebung

Beim Beteiligungsbesitz an ausländischen Kreditinstituten ergab sich sowohl eine beträchtliche Zunahme der Nominalwerte als auch eine relative Verschiebung zwischen den Institutsgruppen.

2.9 Im Fall einer gesetzlichen Regelung der Bilanzenkonsolidierung

- hat die Bundesregierung weiterhin die Absicht, ein „Zusammenfassungsverfahren“ einzuführen?
- Erwägt die Bundesregierung, eine Ermächtigung vorzusehen, die ihr die Möglichkeit gibt, erforderlichenfalls auf dem Verordnungswege eine Konsolidierungsschwelle unterhalb der gesetzlich festgelegten Schwelle vorzusehen?
- Sollen als kapitalmäßige Verflechtungen in die Konsolidierung nur ausländische Töchter, auch inländische Töchter, auch Hypothekenbanken einbezogen werden?

Wie bereits in der einleitenden Bemerkung festgestellt, beabsichtigt die Bundesregierung, ein Konsolidierungsverfahren (Zusammenfassungsverfahren) einzuführen, wobei im Grundsatz alle Beteiligungen ab 50 v.H. Kapital- oder Stimmrechtsanteil an Kreditinstituten in das Verfahren einbezogen werden sollen. Einzelheiten, darunter die Frage nach einer Verordnungsermächtigung zur Absenkung der Konsolidierungsschwelle und nach Einbeziehung der Spezialkreditinstitute, werden noch geprüft.

2.10 Welche betriebs- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen haben die Kreditbegrenzungen, die sich aus einer gesetzlichen Bankenkonsolidierung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Konsolidierungsschwellen ergeben können?

Kreditinstitutsgruppen, d. h. Mutterinstitute und ihre Töchter, welche den konsolidierten Grundsatz I bzw. die konsolidierten Großkreditgrenzen nicht einhalten, können sich an die künftigen Eigenkapitalanforderungen dadurch anpassen, daß sie entweder das haftende Eigenkapital der Gruppe erhöhen oder das Kreditvolumen bzw. die Großkredite vermindern oder die Beteiligung unter die maßgebliche Schwelle zurückführen. Die Bundesregierung wird jedoch von vornherein eine ausreichende Übergangsfrist vorsehen, die es den betroffenen Kreditinstituten bei gebotener Anstrengung ermöglicht, die vorgeschriebenen Bedingungen für die Gruppe einzuhalten. Die Bundesregierung rechnet nicht damit, daß ungünstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere eine Beeinträchtigung der Kreditversorgung, eintreten. Von der Einführung der Bankaufsicht auf zusammengefaßter Grundlage sind im Gegenteil günstige Wirkungen zu erwarten, weil dadurch das Vertrauen sowohl des inländischen als auch des ausländischen Publikums in die deutsche Kreditwirtschaft weiter gestärkt wird.

3.1 Hält die Bundesregierung an der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung fest,

- die Höhe aller Eigenkapitalsurrogate auf 20 v.H. des haftenden Eigenkapitals im engeren Sinn zu begrenzen, oder denkt sie an eine andere Regelung? Sieht die Bundesregierung Probleme wegen der rechtlichen und strukturellen Unterschiede der einzelnen Institutsgruppen?
- öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, für deren Verbindlichkeiten ein öffentlich-rechtlicher Gewährsträger unbeschränkt haftet, einen Haftungszuschlag bis zu 20 v.H. des haftenden Eigenkapitals im engeren Sinn einzuräumen? Wären dazu

Änderungen der Sparkassengesetze der Bundesländer erforderlich? Welche Regelung ist für die „freien Sparkassen“ vorgesehen?

- für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute des Bundes die Gewährträgerhaftung einzuführen?
- nachrangige Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital anzuerkennen?

Darüber wird die Bundesregierung mit der Beschlußfassung über die Novelle entscheiden.

3.2 In welchem Umfang konnten die Institute der einzelnen Institutsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren das haftende Eigenkapital aufstocken

- durch Mittelzuführung von außen,
- durch Thesaurierung von Erträgen?

Die Eigenkapitalbestandteile des Kapitals (Grund-, Stamm-, Geschäfts-, Dotationskapital, Geschäftsguthaben) und der Rücklagen entwickelten sich seit 1978 wie folgt:

Tabelle 3

Bestandteile des haftenden Eigenkapitals

Institutsgruppe	Stand am Jahresende	Kapital ¹⁾	offene Rücklagen	haftendes Eigen- kapital ²⁾
— in Mio. DM —				
Kreditbanken ³⁾	1978	8 721	11 371	20 240
	1979	9 181	12 470	22 071
	1980	9 701	13 323	23 170
	1981	10 177	14 465	24 788
	1982	10 702	15 349	26 202
Girozentralen ⁴⁾	1978	3 538	3 308	6 846
	1979	3 877	3 626	7 503
	1980	4 080	3 928	8 008
	1981	4 431	4 099	8 530
	1982	4 925	4 825	9 750
Sparkassen	1978	35	13 995	14 030
	1979	105	15 606	15 711
	1980	432	16 733	17 165
	1981	540	18 180	18 720
	1982	604	19 720	20 324
Genossenschaft- liche Zentral- banken ⁴⁾	1978	609	1 099	1 659
	1979	668	1 155	1 868
	1980	733	1 166	1 951
	1981	761	1 241	2 056
	1982	833	1 356	2 259

¹⁾ Grund-, Stamm-, Geschäfts-, Dotationskapital, Geschäftsguthaben; einschließlich der stillen Beteiligungen

²⁾ Kapital + offene Rücklagen + anerkanntes freies Vermögen + Haftsummenzuschlag

³⁾ ohne Zweigstellen ausländischer Banken

⁴⁾ ohne Spitzeninstitut

Institutsgruppe	Stand am Jahresende	Kapital ¹⁾	offene Rücklagen	haftendes Eigen- kapital ²⁾
		– in Mio. DM –		
Kreditgenossen- schaften	1978	2 277	4 940	9 887
	1979	2 663	5 469	11 151
	1980	3 067	5 859	12 211
	1981	3 311	6 495	13 348
	1982	3 475	7 153	14 390

¹⁾ Grund-, Stamm-, Geschäfts-, Dotationskapital, Geschäftsguthaben; einschließlich der stillen Beteiligungen

²⁾ Kapital + offene Rücklagen + anerkanntes freies Vermögen + Haftsummenzuschlag

In der Regel ist anzunehmen, daß die Zunahme des Kapitals auf Mittelzuführung von außen, die Zunahme der offenen Rücklagen auf Thesaurierung von Erträgen zurückzuführen ist. Bei Kapitalerhöhungen gegen Zahlung eines Aufgeldes ist jedoch das Aufgeld in die offenen Rücklagen einzustellen. Andererseits führen Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln zu einer Verstärkung des Kapitals zu Lasten der Rücklagen. Auch durch die Zuweisung von Gewinnen zum Geschäftskapital oder zu den Geschäftsguthaben kann sich das Kapital erhöhen. In welchem Umfang die Zunahme des Kapitals und der Rücklagen in den letzten Jahren auf Mittelzuführung von außen oder auf Thesaurierung von Erträgen zurückzuführen ist, ließe sich nur anhand der Geschäfts- und Prüfungsberichte aller in Frage kommenden Kreditinstitute feststellen.

- 4.1 Beabsichtigt die Bundesregierung eine über die geltenden Vorschriften hinausgehende Begrenzung der Beteiligung von Kreditinstituten an Nichtbanken?

Schon der im Jahr 1982 veröffentlichte Referentenentwurf unter der damaligen Bundesregierung sah keine unmittelbare Begrenzung der Beteiligung von Kreditinstituten an Nichtbanken vor. Die Bundesregierung erwägt, in der bankaufsichtlichen Vorschrift des § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen über die Unterlegung von Anlagen durch haftendes Eigenkapital den Anteilsbesitz nach objektiven Gesichtspunkten zu erfassen. Dies könnte mittelbar zu einer Beschränkung des Anteilsbesitzes von Kreditinstituten an Nichtbanken führen.

- 4.2 Ist an Änderungen beim Vollmachtstimmrecht gedacht?

- 4.3 Soll die Zahl der in einer Hand vereinigten Aufsichtsratsmandate weiter begrenzt und die Transparenz der Innehabung solcher Mandate verbessert werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung des Vollmachtstimmrechts und über die Aufsichtsratsmandate.

- 4.4 Wie beurteilt die Bundesregierung die immer wieder vor allem aus der mittelständischen Wirtschaft vorgebrachten Klagen über „bankfremde Geschäfte“ der Kreditinstitute?

Der Bundesregierung sind seit langem Klagen von selbständigen Immobilienmaklern, Versicherungs- und Reisevermittlungskaufleuten über die Vermittlungstätigkeit von Kreditinstituten bekannt. Sie hat sich dazu in dem Sinne geäußert, daß in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung sich grundsätzlich jedermann nach dem Prinzip der Gewerbefreiheit betätigen kann und sich dann im Wettbewerb behaupten muß. Dies gilt auch für Vermittlungstätigkeiten. Von diesem Recht machen unter anderem auch die Kreditinstitute Gebrauch. Soweit die genannten Institute Nichtbankengeschäfte betreiben, unterliegen sie den für diese Geschäfte geltenden sowie den allgemeinen Gesetzen wie z. B. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Falls das Auftreten dieser Institute im Einzelfall zu marktmächtigen Stellungen führen sollte, ist dies kartellrechtlich nur angreifbar, sofern diese Stellung mißbräuchlich ausgenutzt wird. Durch die 4. Kartellrechtsnovelle (§ 37 a Abs. 3 GWB) hat der Gesetzgeber die Untersagungsbefugnisse der Kartellbehörden erweitert, indem Verbotsv Verfügungen gegen Praktiken eines systematischen Verdrängungswettbewerbs nicht nur gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen ergehen können, sondern auch gegenüber Unternehmen, die im Verhältnis zu ihren kleineren und mittleren Wettbewerbern eine überlegene Marktmacht besitzen. Ob diese Voraussetzungen im Verhältnis zwischen Kreditinstituten und im Vermittlungsgeschäft tätigen Selbständigen vorliegen, kann nur von einer zuständigen Kartellbehörde in jedem Einzelfall unter Würdigung der besonderen Umstände entschieden werden. Mißstände, die über diesen kartellrechtlichen Schutz hinaus ein gesetzgeberisches Eingreifen zugunsten einer bestimmten Anbietergruppe unumgänglich erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich.

An dieser Beurteilung hat sich zwischenzeitlich nichts geändert.

- 5.1 Wie hat sich der Umfang der sog. Tafelgeschäfte in den letzten Jahren entwickelt, wie beurteilt die Bundesregierung diese Tafelgeschäfte in bezug auf die steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen, und sind hier Änderungen zur Vermeidung von Steuerausfällen geplant?

Mit der Frage des Umfangs und der Besteuerung der Tafelgeschäfte hat sich die Bundesregierung bereits auf Grund einer früheren parlamentarischen Anfrage (Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27./28. Juni 1979, Frage Nr. 27) befaßt. Eine Umfrage bei den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes und den obersten Finanzbehörden der Länder hat ergeben, daß sich keine genauen Angaben über den Umfang der Tafelgeschäfte machen lassen. Ihr Umfang dürfte jedoch gering sein. Besondere Maßnahmen zur Sicherung der Besteuerung bei Tafelgeschäften hält die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nicht für zweckmäßig.

- 5.2 Soll die 2 000 DM Kündigungsfreigrenze bei Sparbüchern erhöht werden, und wenn ja, auf welchen Betrag?

Darüber soll im Zusammenhang mit der Novelle entschieden werden.

- 5.3 Wie haben sich – aufgegliedert nach Institutsgruppen – in den letzten fünf Jahren die Zinsspannen der Kreditinstitute entwickelt? Gibt es Vergleichsmöglichkeiten (z. B. OECD-Staaten)?

Im Rahmen der von der Deutschen Bundesbank jährlich veröffentlichten Berichte über die Ertragslage der Kreditinstitute wird anhand der von den Kreditinstituten gemäß § 26 KWG einzureichenden Jahresabschlüsse u. a. auch die sog. Zinsspanne, d. h. der Zinsüberschuß ausgedrückt in v. H. des durchschnittlichen Geschäftsvolumens, dargestellt. Aus Tabelle 4 sind die einschlägigen Zahlen – aufgegliedert nach Institutsgruppen – von 1977 bis 1981 ersichtlich. Angaben für 1982 stehen noch nicht zur Verfügung. Vergleichszahlen anderer Länder liegen nicht vor.

Tabelle 4

Zinsüberschuß der deutschen Kreditinstitute nach Institutsgruppen in v. H. des durchschnittlichen Geschäftsvolumens

Institutsgruppe	1977	1978	1979	1980	1981 ¹⁾
Großbanken ²⁾	2,53	2,32	2,19	2,11	2,41
Regional- und sonstige Kreditbanken ²⁾	2,02	1,94	1,72	1,64	1,71
Zweigstellen ausländischer Banken	1,20	1,20	0,96	1,06	1,15
Privatbankiers	2,05	2,04	1,95	2,04	2,36
Girozentralen ³⁾	0,86	0,89	0,70	0,58	0,49
Sparkassen	3,23	3,19	2,99	2,93	3,26
Genossenschaftliche Zentralbanken ⁴⁾	1,04	1,03	0,76	0,73	0,87
Kreditgenossenschaften	3,32	3,20	3,10	3,29	3,68
Private Hypothekenbanken	0,79	0,78	0,79	0,76	0,63
Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten	0,69	0,61	0,60	0,59	0,62

¹⁾ Vorläufig

²⁾ Das als Bezugsgröße dienende durchschnittliche Geschäftsvolumen umfaßt auch die Auslandsfilialen

³⁾ Einschließlich Deutsche Girozentrale. Ab Geschäftsjahr 1979 umfaßt das als Bezugsgröße dienende durchschnittliche Geschäftsvolumen auch die Auslandsfilialen

⁴⁾ Einschließlich Deutsche Genossenschaftsbank

Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 1982, S. 23

Institutsgruppe	1977	1978	1979	1980	1981 ¹⁾
Teilzahlungs- kreditinstitute	7,34	7,27	6,41	5,79	6,00
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	0,69	0,71	0,60	0,54	0,49

¹⁾ Vorläufig

5.4 Erkennt die Bundesregierung bei der Zinsentwicklung im deutschen Kreditgewerbe der jüngsten Vergangenheit gleichgerichtetes Verhalten?

Die Bundesregierung beobachtet die Zinsentwicklung im deutschen Kreditgewerbe. Es liegen keine Erkenntnisse über wettbewerbswidrige Absprachen, Empfehlungen oder unzulässiges Parallelverhalten zur Einschränkung des Preiswettbewerbs zwischen den Kreditinstituten vor. Auch über anhängige Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in diesem Zusammenhang ist der Bundesregierung nichts bekannt.

